

## Vertrag für Taxiunternehmen

mit der

IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG  
Rosenheimer Straße 139, 81671 München  
vertreten durch die Geschäftsführer der IsarFunk Taxizentrale Verwaltungs GmbH  
Herren Christian Hess und Hermann Waldner

- im folgenden „IsarFunk“ genannt -

über die Nutzung der Taxistandplätze und Taxispeicher am Flughafen München.

### PRÄAMBEL

IsarFunk ist auf Grund entsprechender vertraglicher Vereinbarung mit der Flughafen München GmbH (FMG) allein zur Verwaltung der als Taxistandplätze und Taxispeicher am Flughafen München vorgesehenen Flächen verpflichtet und berechtigt.

IsarFunk räumt Taxiunternehmen mit Genehmigung/en der Landeshauptstadt München, des Landkreises München, des Landkreises Erding sowie des Landkreises Freising auf diesen Taxistandplätzen und über diese Taxispeicher die Möglichkeit der Bereitstellung von Taxis zum Zwecke der Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen ein, verpflichtet sich aber nicht selbst zum Vertragsschluss in jedem Einzelfall.

Diese Möglichkeit ist unter anderem abhängig von der Zahlung einer Nutzungsgebühr, welche sich aus einer periodisch zu entrichtenden Grundgebühr sowie einer von dem Umfang der Nutzung der Standplätze abhängenden Aufstellungsgebühr zusammensetzt. Daneben erfordern die Wahrung der Ordnung des Gewerbes und der Interessen jedes einzelnen Unternehmers die Beachtung einer umfassenden Nutzungsordnung und eines Nutzungssystems.

### § 1 Gegenstand des Nutzungsverhältnisses / Standplätze und Speicherflächen

- (1) IsarFunk gestattet dem Vertragspartner die Nutzung der Standplätze und Speicherflächen für Taxis auf dem Gelände des Flughafens München. Der Vertragspartner ist hiernach berechtigt, das/die in dem anliegenden Datenblatt aufgeführte/n Taxi/Taxis auf diesen Standplätzen zum Zwecke der Erbringung von Beförderungs- und anderen Dienstleistungen nach Maßgabe der personenbeförderungs-, straßenverkehrs- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie der vorliegenden vertraglichen Bestimmungen ab dem 01.01.2023 bereit zu stellen. IsarFunk gestattet dem Vertragspartner im selben Umfang und nach selbiger Maßgabe die Nutzung der Speicherflächen für Taxis auf dem Gelände des Flughafens München. Die Speicherflächen dienen dabei der Regelung des Verkehrs und also dem Durchfahren oder dem Warten auf die Weiterfahrt zu den Standplätzen.
- (2) Dem Vertragspartner sind die betreffenden Standplätze und Speicherflächen nach Lage und Umfang aus eigener Anschauung bekannt. IsarFunk weist darauf hin, dass die Änderung der Lage, Größe und sonstigen Beschaffenheit der Standplätze und Speicherflächen durch die FMG jederzeit möglich ist. Die alleinige Berechtigung von IsarFunk zur Verwaltung jener Plätze und Fläche bleibt von solchen Änderungen aber unberührt. Nichts anderes gilt für den vorliegenden Vertrag: Änderungen an den Standplätzen und Speicherflächen sind ohne Einfluss auf die Regelungen dieses Vertrages, es sei denn, ein Festhalten an jenen Regelungen wäre im Verhältnis zu Art, Umfang und Dauer der Veränderungen für eine der Vertragsparteien unzumutbar.
- (3) Dem Vertragspartner wird die Nutzung gestattet. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass ein Gebrauch machen von dieser Nutzungsmöglichkeit von vielen Faktoren und unter anderem auch von der Zahl aller Nutzungsberechtigten abhängig ist. IsarFunk kann keine Ausschließlichkeit gewähren und schuldet nicht die dauerhafte Bereitstellung freier Fläche. Das Vorhandensein freier Fläche hängt vom Verkehrsaufkommen ab, welches von IsarFunk nur

begrenzt gesteuert werden kann. Ein bestimmter Umfang oder ein bestimmtes Ergebnis der Nutzung (Erfolg) ist daher weder geschuldet noch zugesagt.

- (4) Wegen der Pflicht zur Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nach vorstehendem Absatz (1) wird besonders darauf hingewiesen, dass auf dem gesamten Gelände des Flughafens München die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt. Es ist unbedingt zu beachten, dass auf oder an Busparkplätzen keine Bereitstellung mit einem Taxi und auch keine - sei sie noch so kurze - Aufnahme oder Absetzung von Fahrgästen erfolgen darf. Dies ist vielmehr ausschließlich in den ausdrücklich für Pkw ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Unbedingt zu beachten ist auch, dass das wiederholte zeitnahe Nutzen von Kurzparkzonen eine Umgehung der Kurzparkregelungen darstellt, gegen die Geschäftsbedingungen der FMG zur Nutzung der Parkzonen verstößt und damit auch eine Verletzung dieses Vertrages darstellt. Auf Grund der massiven Behinderung des Verkehrs und der Parkzonen ist IsarFunk gehalten, Verstöße gegen diese Regelungen konsequent zu ahnden.
- (5) IsarFunk unterstützt die Vorgabe der FMG, die Akzeptanz bargeldloser Zahlung zur Voraussetzung einer Bereitstellung am Flughafen München zu machen. An dem Flughafen München sind neben zahlreichen Geschäftsreisenden, die regelmäßig bargeldlos bezahlen wollen, viele im weltweiten Ausland lebende Menschen anzutreffen, die bargeldlose Zahlung gewöhnt sind oder noch nicht über bare inländische Zahlungsmittel verfügen. Die Möglichkeit bargeldloser Zahlung auch im Taxi ist daher gerade am Flughafen von besonderer Wichtigkeit und stellt eine wesentliche Anforderung an die Servicequalität dar. Die Bereitstellung ist daher nur mit einem Taxi bzw. Taxis möglich, in dem bzw. denen ganzjährig und grundsätzlich - also nicht abhängig von dem jeweiligen Fahrauftrag, der Vergütung oder anderen Umständen des Einzelfalls - mit der Kreditkarte mindestens dreier international gängiger Kreditkartenanbieter und Debitkarte (Bankkarte) bezahlt werden kann. Der Hinweis auf die Kreditkartenakzeptanz kann an der Frontscheibe im rechten vorderen Bereich, an der hinteren Beifahrertüre oder an dem danach folgenden Fenster angebracht werden. Wird dieser Hinweis unterlassen, sind alle international gängigen Kreditkarten und Debitkarten zu akzeptieren.

## § 2 Einräumung der Nutzungsberechtigung / Vertragsschluss

- (1) Die Möglichkeit zum Abschluss des vorliegenden Vertrages besteht grundsätzlich für Taxiunternehmen mit Genehmigung/en der Landeshauptstadt München, des Landkreises München, des Landkreises Erding sowie des Landkreises Freising. IsarFunk verpflichtet sich aber nicht selbst zum Vertragsschluss in jedem Einzelfall. Die Möglichkeit zum Vertragsschluss besteht ferner nicht, wenn in der Person eines Unternehmens respektive eines Unternehmers ein wichtiger Grund hiergegen besteht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn und solange einem Unternehmen oder Unternehmer wegen eines Verstoßes gegen die zur Zeit des Verstoßes geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Nutzungsberechtigung zeitweise oder auf Dauer entzogen werden könnte.
- (2) Soweit die Einräumung weiterer Nutzungsberechtigungen zu einer Überlastung der Einrichtungen an dem Flughafen München, insbesondere zu einem Überangebot von Dienstleistungen mit Taxis, zu wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Wartezeiten oder erheblichen verkehrstechnischen Problemen führen kann, werden Angebote zum Vertragsschluss in der Reihenfolge ihres Einganges bei IsarFunk in einer Warteliste verzeichnet. IsarFunk wird jeden Einzelfall prüfen und dem jeweiligen Taxiunternehmen mitteilen, ob und wann ein Vertragsschluss möglich ist. Eine besondere Bindung des Taxiunternehmens an sein Angebot entsteht hierdurch nicht.
- (3) IsarFunk unterbreitet mit Vorlage dieses Vertrages ausdrücklich noch kein Angebot zum Vertragsschluss. Die Vorlage dieses Vertrages stellt vielmehr eine Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes durch ein Taxiunternehmen dar. Dies gilt auch dann, wenn der vorgelegte Vertrag bereits von einem Vertreter von IsarFunk unterzeichnet sein sollte. Das Taxiunternehmen kann vielmehr ein Angebot zum Vertragsschluss durch Rückreichung eines von ihm unterzeichneten Vertragsexemplares an IsarFunk unterbreiten. IsarFunk wird ein solches Angebot schnellstmöglich prüfen und dem jeweiligen Taxiunternehmen gegebenenfalls mitteilen, ob gegen einen Vertragsschluss Einwände im Sinne des vorstehenden Absatz (1) bestehen. Der vorstehende Absatz (2) bleibt unberührt.

### § 3 Nutzungsgebühren

- (1) Der Vertragspartner hat an IsarFunk für die Gestattung der Nutzung nach § 1 dieses Vertrages eine Nutzungsgebühr zu zahlen, die nicht von einem bestimmten Nutzungsumfang oder der Nutzung überhaupt abhängig ist (Grundgebühr). Diese Gebühr beträgt € 290,00 netto je Taxi (dies entspricht bei einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % einem Betrag von € 345,10 brutto). Die Grundgebühr wird von IsarFunk für jedes folgende Kalenderjahr neu festgesetzt und kann sich hiernach im Rahmen allgemeiner Preis- und spezieller Kostensteigerungen auch erhöhen. Eine Anpassung der Grundgebühr kommt ferner immer dann in Betracht, wenn eine Änderung einer der für die von dem Anwendungsbereich dieses Vertrages erfassten Taxiunternehmer geltenden Taxitarifordnungen erfolgt und zu einer auch nur teilweisen Änderung der jeweiligen tariflichen Gebühren führt. IsarFunk wird dem Vertragspartner eine Anpassung der Grundgebühr für ein folgendes Kalenderjahr mit einer Frist von einem Monat zum Vorjahresende mitteilen. Wird die Frist versäumt, kann die Anpassung nicht vor Ablauf eines Monats ab der Mitteilung und stets nur zu einem Monatsanfang eintreten. Für die Mitteilung der Anpassung ist die Textform im Sinne des § 126 b BGB ausreichend. Dies bedeutet unter anderem, dass die Mitteilung nicht handschriftlich unterzeichnet sein muss. Für jeden Fall einer Erhöhung der Grundgebühr steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht nach § 9 (4) dieses Vertrages zu. Auf eine etwaige Versäumung der Mitteilungsfrist durch IsarFunk gegenüber einem anderen Vertragspartner kann der Vertragspartner, dem die Mitteilung rechtzeitig oder sonst früher zugegangen ist, sich nicht berufen. IsarFunk wird sämtlichen Vertragspartnern unterschiedslos Mitteilung machen. Einzelne Zugangshindernisse oder -erschwernisse können aber nicht vorhergesehen werden. Die Mitteilung wirkt daher gegenüber jedem Vertragspartner gesondert.
- (2) Sofern dieser Vertrag unterjährig abgeschlossen wird, ist für jedes Quartal des Kalenderjahres, in welchem die Nutzung ganz oder anteilig gestattet ist, ein Viertel der Nutzungsgebühr für ein ganzes Jahr zu zahlen.
- (3) Sofern der Vertragspartner den Betrieb einer oder mehrerer Taxis oder sein Taxiunternehmen insgesamt unterjährig aufgibt, endet der Vertrag insoweit mit der jeweiligen Aufgabe. IsarFunk erstattet in diesen Fällen die für die verbleibenden vollen Monate gezahlte Grundgebühr in entsprechend anteiliger Höhe. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen dieses Vertrages findet eine Erstattung in anderen Fällen unterjähriger Vertragsbeendigung nicht statt.
- (4) Die Grundgebühr wird mit Abschluss dieses Vertrages für das aktuelle Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Im Falle der Verlängerung dieses Vertrages über das Jahr des Vertragsschlusses hinaus wird die Grundgebühr zum jeweiligen Jahresanfang fällig. IsarFunk erteilt dem Vertragspartner eine Rechnung über die zu entrichtende Grundgebühr unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Vertragspartner kann die Nutzungsgebühr an dem von IsarFunk am Flughafen München unterhaltenen und bekannten Taxi-Service-Point während dessen Öffnungszeiten - bis jeweils 30 Minuten vor Schließung - bar entrichten. Zahlungen können ferner durch Überweisung auf das Konto von IsarFunk  
  
IBAN: DE40 7008 0000 0565 1645 00 BIC: DRESDEFF700  
  
unter Angabe der Firma des Vertragspartners erfolgen.
- (5) Neben der Nutzungsgebühr wird eine Gebühr je Aufstellung eines Taxis auf den vertragsgegenständlichen Standplätzen (Aufstellungsgebühr) erhoben. Näheres zu der Form der Erhebung regeln §§ 4 und 5 dieses Vertrages (Zugangskontrolle / Beschränkung; Aufstellung und Einrichtung von Automaten / Kartenlesegeräten; Ausgabe von Fahrerausweisen). Während eines etwaigen Ausfalls der entsprechenden Einrichtungen und technischen Anlagen ist die Aufstellungsgebühr vor Ort in bar zu entrichten.
- (6) Die Aufstellungsgebühr beträgt € 1,47 netto (dies entspricht bei einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % einem Betrag von € 1,75 brutto). Der vorstehende Absatz (1) gilt hinsichtlich der Neufestsetzung der Gebühr und dem Sonderkündigungsrecht nach § 9 (4) dieses Vertrages in vollem Umfang entsprechend. Die Aufstellungsgebühr wird mit jedem Durchfahren einer

Einrichtung der Zugangskontrolle mit einem Taxi fällig. Sie fällt also mit jeder Bereitstellung eines Taxis an. IsarFunk wird den Verkehr so steuern, dass nach dem Durchfahren einer Zugangskontrolle freie Fläche zur Bereitstellung zur Verfügung steht. Ein bestimmtes Ergebnis der Bereitstellung (Erfolg) bleibt aber weder geschuldet noch zugesagt. Eine Rückvergütung der Aufstellungsgebühr wegen Nichterlangung eines Fahrauftrages oder sonst mangelndem Erfolg findet nicht statt.

- (7) Die Aufstellungsgebühr wird bei dem Durchfahren einer Zugangskontrolle elektronisch / datenverarbeitungs-technisch eingezogen. IsarFunk gibt an den Vertragspartner und für diesen tätige Fahrerinnen und Fahrer (betriebsberechtigte Personen) nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages einen Fahrerausweis aus, welcher durch (berührungsloses) Lesen an einem entsprechenden Automaten zur Erlangung des Zugangs und gleichzeitigen Einziehung der Aufstellungsgebühr zu verwenden ist. Eine andere Form der Entrichtung von Aufstellungsgebühren und damit der Nutzung der Taxistandplätze ist - außer in einem der in vorstehendem Absatz (5) Satz 3 genannten Fälle - nicht möglich.
- (8) Die Fahrerausweise nach vorstehendem Absatz (7) dienen unter anderem der Identifikation der jeweils ein Fahrzeug aufstellenden betriebsberechtigten Person, so dass eine Zuordnung der Aufstellung und Einziehung der Aufstellungsgebühr erfolgen kann. Die der Zugangskontrolle dienenden Automaten übermitteln die zur Identifikation erforderlichen Daten an eine Rechenanlage von IsarFunk. Auf jener Rechenanlage erfolgt ein Abgleich mit einem dort geführten, elektronisch / datenverarbeitungstechnisch gespeicherten Konto der betriebsberechtigten Person, das von IsarFunk eingerichtet wird. IsarFunk speichert auf jenem Konto nach Einzahlung eines Geldbetrages ein Guthaben. Beim Lesen eines Fahrerausweises an einem der Zugangskontrolle dienenden Automaten wird das Vorhandensein eines Guthabens geprüft, eine Aufstellungsgebühr abgezogen und der Zugang gestattet. Näheres und insbesondere technische Aspekte regeln die §§ 4 und 5 dieses Vertrages.
- (9) Die Einzahlung auf Konten nach vorstehendem Absatz (8) kann an dem Taxi-Service-Point während dessen Öffnungszeiten - bis jeweils 30 Minuten vor Schließung - und in den Geschäftsräumen von IsarFunk erfolgen. Je Einzahlung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Verwaltungsaufwands ein Minimum von 10 Euro zu erwerben. Maximal können 100 Euro pro Vorgang auf dem Konto nach vorstehendem Absatz (8) gespeichert werden. Im Übrigen kann die Zahl des jeweils zu erwerbenden Guthabens im Rahmen der technischen Möglichkeiten frei bestimmt werden. Zahlungen haben gegen Ausstellung einer entsprechenden Quittung unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer in bar zu erfolgen. Guthaben auf den Konten werden nicht verzinst. Eingezahlte Aufstellungsgebühren verfallen nicht und werden gegebenenfalls an den Vertragspartner zurück erstattet.
- (10) Die der Zugangskontrolle dienenden Automaten zeigen bei dem Lesen eines Fahrerausweises den jeweiligen aktuellen Stand eines Guthabens an. Jener aktuelle Stand gilt als zutreffend und genehmigt, wenn ihm nicht durch schriftliche Mitteilung gegenüber IsarFunk innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Anzeige widersprochen wird. IsarFunk wird auf diesen Umstand an den Orten der entsprechenden Anzeige noch einmal textlich und erkennbar hinweisen. Soweit und solange eine automatische Anzeige nicht erfolgt (etwa wegen Ausfalls der Anlagen) können aktuelle Kontostände an dem Taxi-Service-Point während dessen Öffnungszeiten oder in den Geschäftsräumen von IsarFunk und auch fernmündlich erfragt werden. Der Zeitpunkt einer solchen Nachfrage wird von IsarFunk verzeichnet. Der auf solche Nachfrage mitgeteilte Kontostand gilt als zutreffend und genehmigt, wenn ihm nicht durch schriftliche Mitteilung gegenüber IsarFunk innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Nachfrage widersprochen wird. IsarFunk bewahrt Aufzeichnungen über Kontobewegungen (Einzahlung von Aufstellungsgebühren und deren Abzug in Folge der Bereitstellung eines Taxis) in elektronisch / datenverarbeitungstechnisch gespeicherter Form für vier Wochen ab der jeweiligen Kontobewegung auf. Danach werden diese Daten gelöscht. Der aktuelle Kontostand und die jeweils letzte Kontobewegung bleiben stets gespeichert.
- (11) Die Fahrerausweise ermöglichen außerdem Zugang zu bestimmten, beschränkten Sondernutzungsbereichen am Flughafen München. Die Nutzung dieser Bereiche löst Parkgebühren aus, die von der Flughafen München GmbH bestimmt und vereinnahmt werden. Die konkreten Nutzungsbedingungen sind bei IsarFunk einsehbar. Diese weitere Nutzungsmöglichkeit ist eine freiwillige Leistung von IsarFunk bzw. der Flughafen München

GmbH, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Änderungen der Nutzungsbedingungen bleiben stets vorbehalten, insbesondere da IsarFunk sich diesbezüglich nach den Vorgaben der Flughafen München GmbH zu richten hat.

#### § 4 Nutzungssystem / Digitale Verkehrssteuerung per App

- (1) Die Anfahrt zu den Standplätzen des Flughafens München erfolgt grundsätzlich über den Hauptspeicher GAT (General Aviation Terminal). An den Zufahrten zu den Standplätzen, die teilweise beschränkt sind, befindet sich ein Automat / Kartenlesegerät zur Öffnung der Schranke und Einziehung der Aufstellungsgebühr (Zugangskontrolle). Nach Passieren der Zugangskontrolle und Entrichtung der Aufstellgebühr erfolgt die Aufstellung an dem jeweiligen Standplatz zur Entgegennahme von Fahraufträgen.
- (2) Die Steuerung des Verkehrs mit Taxis am Flughafen München erfolgt ausschließlich digital per Smartphone und App. Hierzu müssen alle betriebsberechtigten Personen sich für die Teilnahme unter <https://isarfunk.de/muc-app-fahrer-werden/> für die notwendige App registrieren. Sie erhalten daraufhin einen Link zum Download der App sowie individuelle Zugangsdaten. Eine Anleitung ist hier hinterlegt: <https://isarfunktraining.de/FAM.pdf>.
- (3) IsarFunk stellt die App grundsätzlich auch für Geräte des Hersteller Apple / iOS bereit. Von der Verwendung eines entsprechenden Gerätes / Betriebssystems muss jedoch abgeraten werden. iOS lässt wichtige Funktionen nicht zu, ohne dass Nutzer oder der App-Anbieter dies ändern können. Auf Geräten mit dem Betriebssystem iOS ist keine Hintergrundaktualisierung der App möglich – sobald der Bildschirm eines entsprechenden Gerätes abdunkelt oder irgendeine andere Anwendung in den Vordergrund gebracht wird, erhält der Nutzer keine aktuellen Daten mehr über die App. Alle betriebsberechtigten Personen benötigen daher ein Smartphone mit aktuellem Android-Betriebssystem. Außerdem müssen Google Play-Dienste installiert sein.
- (4) Die betriebsberechtigten Personen müssen sich in der App anmelden, sobald sie das Flughafengelände erreicht haben. Die App prüft Ihren jeweiligen Standort per GPS und gestattet die Anmeldung ab einer bestimmten räumlichen Nähe. So angemeldete Fahrerinnen und Fahrer erhalten dann in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ein Signal, wenn ein Platz am Standplatz frei geworden ist. Aufgrund dieses Signals sind sie dann berechtigt, den Standplatz anzufahren. Die App muss dazu im Vordergrund gehalten werden. Wird eine andere Anwendung auf demselben Smartphone aktiviert, kann keine Aktualisierung und damit auch keine Signalgebung für einen freien Platz am Standplatz erfolgen.
- (5) Sobald die betriebsberechtigten Personen einen Fahrgast erhalten haben und den Standplatz verlassen, müssen sie dies über die Funktion „Besetzt Ein“ in der App kommunizieren. Es erhält daraufhin das nächste Taxi das Signal, einen Platz am Standplatz einnehmen zu können. Eine Fahrzieleingabe ist nicht erforderlich.
- (6) Die Prüfung einer Kurzfahrt ist nur möglich, wenn am Ende der Fahrt die Funktion „Besetzt Aus“ aktiviert wird. Nur dann prüft das System vollautomatisch, ob die Kriterien für eine Kurzfahrt erfüllt sind.
- (7) Die Änderung von Anfahrts-, Zugangs- und Aufstellungsmodalitäten, insbesondere in räumlicher und technischer Hinsicht, bleibt IsarFunk vorbehalten. Auf § 1 (2) dieses Vertrages wird hingewiesen. Die dortigen Regelungen gelten im Übrigen entsprechend.
- (8) Die Annahme von Fahraufträgen innerhalb von Speicherflächen ist - vorbehaltlich anderslautender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und sofern verkehrstechnisch durchführbar - zulässig. Auf § 1 (3) dieses Vertrages wird hingewiesen: Es ist IsarFunk nicht möglich, die Zahl der den Flughafen und die Speicherflächen anfahrenen Taxis zu steuern. Sofern die Zahl der den Flughafen anfahrenen Taxis die Kapazitäten der Speicherflächen übersteigt, können öffentlich-rechtliche Vorschriften und die im Übrigen an dem Flughafen geltenden Bestimmungen ein Warten auf eine Aufstellung unmöglich machen. Es wird ferner auf § 3 (6) dieses Vertrages hingewiesen: IsarFunk wird nach Durchfahren der entsprechenden Einrichtungen der Zugangskontrolle dafür sorgen, dass freie Fläche zur Bereitstellung zur Verfügung steht. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Bei vollständiger Auslastung der

Taxistandplätze wird ein Bereitstellen nicht oder zumindest nicht nach zeitlichem Belieben möglich sein.

(9) Die der Zugangskontrolle dienenden Automaten verfügen über ein Kartenlesegerät, an welchem zur Durchfahrt der in § 5 dieses Vertrages spezifizierte Fahrerausweis berührungslos zu lesen ist. Das Kartenlesegerät / der Automat wird dabei folgende Daten an eine Rechenanlage von IsarFunk übermitteln:

- Eine von IsarFunk elektronisch / datenverarbeitungstechnisch zugewiesene Kennziffer (zum Abgleich mit dem Konto der betriebsberechtigten Person, § 3 (8) dieses Vertrages; die Kennziffer ist dabei der Ausweisinhaberin / dem Ausweisinhaber nach deren Namen und Vornamen zugeordnet).

Der bezeichnete Datenabgleich / -austausch wird ferner zu der Feststellung genutzt werden, ob die jeweilige Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber

- nach IsarFunk vorliegenden Angaben über einen gültigen Personenbeförderungsschein verfügt (hierzu näher § 5 dieses Vertrages);
- wegen einer Sanktion nach § 7 (1) dieses Vertrages einem Nutzungsverbot unterliegt.

Solange die entsprechenden Einrichtungen und technischen Anlagen nicht vorhanden sind oder während deren etwaigen Ausfalls ist der Fahrerausweis bei der Zugangskontrolle vorzulegen.

Auf § 3 (5) dieses Vertrages wird verwiesen:

- Ohne Vorlage respektive Lesen des Fahrerausweises am Kartenlesegerät,
- im Falle des Fehlens hinreichendem Guthaben (vorausbezahlten Aufstellungsgebühren) auf dem Konto der betriebsberechtigten Person,
- im Falle einer rechtsgültig verhängten Sanktion (§ 7 dieses Vertrages) oder sonst fehlender Nutzungsberechtigung
- oder während des Mangels an freier Fläche zur Bereitstellung - hierzu der vorstehende Absatz (8) -

ist die Zufahrt zu den Taxistandplätzen nicht möglich und wird also verweigert.

Sollte nach den IsarFunk vorliegenden Angaben der bezeichnete Datenabgleich / -austausch darauf hinweisen, dass der Personenbeförderungsschein der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers abgelaufen ist, wird IsarFunk die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber auf diesen Umstand hinweisen und zum Nachweis einer neuen Personenbeförderungserlaubnis auffordern. Soweit IsarFunk im Einzelfall bekannt sein sollte, für welchen Vertragspartner die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber aktuell tätig ist, wird IsarFunk den jeweiligen Vertragspartner entsprechend informieren.

(10) Für Taxis, die reine Batterieelektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) sind, können - auch unterjährig - gegenüber anderen Taxis bevorrechtigende Sonderregelungen eingeführt und bei Bedarf angepasst werden. Insbesondere kann für solche Taxis vorgesehen werden, dass diese Standplätze auch direkt anfahren und dort besondere, auch die vordersten, Positionen einnehmen dürfen, soweit entsprechende Flächen hierfür ausgewiesen sind.

## § 5 Standplatzplaketten und Fahrerausweise

(1) Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Standplätze und Speicherflächen ist nur mit gültiger Standplatzplakette gestattet. IsarFunk übergibt dem Vertragspartner nach Abschluss dieses Vertrages und Zahlung der Grundgebühr nach vorstehendem § 3 die gültige/n Standplatzplakette/n für das jeweilige Vertragsjahr (eine Standplatzplakette für jedes in § 1 (1) dieses Vertrages bezeichnete Taxi). Mit Standplatzplaketten für Folgejahre wird entsprechend verfahren. Standplatzplaketten werden nicht postalisch oder sonst wie versendet, sondern müssen bei IsarFunk abgeholt werden. Die Erteilung einer Standplatzplakette setzt die Vorlage

der aktuellen und originalen Konzessionsurkunde, hilfsweise eines Konzessionsauszugs, voraus.

- (2) Die Standplatzplaketten sind mit der Ordnungsnummer des jeweils betreffenden Taxis gekennzeichnet und nicht übertragbar. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zutreffende/n Standplatzplakette/n in der unteren rechten Ecke der Heckscheibe des jeweiligen Taxis deutlich und von außen gut sichtbar anzubringen und alte, ungültige Standplatzplaketten zu entfernen. In begründeten Ausnahmefällen (wie etwa getönten Scheiben) kann die Standplatzplakette an der Windschutzscheibe gut sichtbar angebracht werden. Bei einem Verkauf des Fahrzeuges oder jedweder Aufgabe seines Betriebes als Taxi sowie in jedem Fall der Vertragsbeendigung ist die Plakette unverzüglich zu entfernen.
- (3) IsarFunk gibt an die in § 3 (7) dieses Vertrages bezeichneten betriebsberechtigten Personen einen Fahrerausweis aus. Für die Erstellung des Fahrerausweises und den Ersatz im Fall eines Verlustes wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von € 15,13 netto erhoben. Jeder Verlust eines Fahrerausweises ist IsarFunk unverzüglich anzuzeigen. Die Fahrerausweise sind personenbezogen, nicht übertragbar und sofort nach Erhalt zu unterschreiben. Die Fahrerausweise sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden.
- (4) Die Fahrerausweise enthalten:
  - Namen und Vornamen der Inhaberin / des Inhabers (zur Identifikation und Repräsentation gegenüber dem Kunden);
  - ein Lichtbild der Inhaberin / des Inhabers (zur visuellen Identifikation vor Ort, etwa im Fall nicht mitgeführter Ausweispapiere etc.);
  - eine von IsarFunk elektronisch / datenverarbeitungstechnisch zugewiesene, individuelle Kennziffer, die maschinenlesbar gespeichert wird (zum Abgleich mit dem Konto der betriebsberechtigten Person, § 3 (8) dieses Vertrages, und zur Gegenprüfung mit Namen und Vornamen, die mehrfach vorkommen können);
  - sofern nicht aus Platzgründen oder sonst ausgeschlossen und freiwillig: zusätzliche Informationen zu besonderen Kenntnissen der Inhaberin / des Inhabers wie etwa Fremdsprachenkenntnissen oder der Befähigung zur Stadtführung - „Taxiguide“ (zur Information und als Serviceangebot gegenüber Kunden).

IsarFunk benötigt hierzu folgende Daten / Auskünfte (siehe auch § 4 (9) dieses Vertrages):

- Namen und Vornamen der betriebsberechtigten Person;
- Anschrift der betriebsberechtigten Person (zur Kommunikation);
- Angaben aus dem Personenbeförderungsschein der betriebsberechtigten Person über ausstellende Behörde, Laufzeit und Ortskunde (IsarFunk ist gegenüber der FMG zur Regelung und Wahrung des ordnungsgemäßen Verkehrs mit Taxis verpflichtet; dies schließt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie insbesondere die Zulassung zur Personenbeförderung ein);
- nach freier Wahl der betriebsberechtigten Person: Auskünfte zu besonderen Kenntnissen (eine Verpflichtung zur Aufnahme in den Fahrerausweis besteht für IsarFunk nicht).

Zur Prüfung dieser Daten / Auskünfte benötigt IsarFunk die Vorlage:

- eines gültigen Personalausweises,
- eines gültigen Personenbeförderungsscheines und
- eines gültigen Führerscheines der betriebsberechtigten Person (Fahrverbote oder ein Entzug der Fahrerlaubnis erfassen nicht stets den gleichzeitigen Verlust des Personenbeförderungsscheines).

Die gültige Fahrerlaubnis und die gültige Erlaubnis zur Personenbeförderung sind Voraussetzungen für die Erteilung eines Fahrerausweises und Nutzung der vertragsgegenständlichen Standplätze und Speicherflächen.

- (5) IsarFunk wird im Zusammenhang mit dem elektronisch / datenverarbeitungstechnisch geführten Konto der betriebsberechtigten Person nach § 3 (8) dieses Vertrages ausschließlich die in dem

vorstehenden Absatz und in § 4 (9) dieses Vertrages bezeichneten Daten verarbeiten und nutzen. Weitere Daten, insbesondere aus Personalausweisen, Personenbeförderungs- und Führerscheinen werden nicht verarbeitet oder genutzt. Es werden keine Kopien dieser Dokumente angefertigt. Nähere Regelungen zum Datenschutz enthält § 8 dieses Vertrages.

- (6) Fahrerausweise sind unverzüglich an IsarFunk zurück zu geben, sobald eine Ausweisinhaberin / ein Ausweisinhaber zu einer Nutzung der vertragsgegenständlichen Standplätze und Speicherflächen nicht mehr berechtigt ist oder den entsprechenden Nutzungswillen aufgibt. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berechtigung verpflichtet zur unverzüglichen Rückgabe, wenn die Unterbrechung voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird. Eine unverzügliche Rückgabe hat ferner dann zu erfolgen, wenn IsarFunk trotz einer Anfrage nach § 4 (9) letzter Satz dieses Vertrages nicht innerhalb von zwei Monaten eine gültige Personenbeförderungserlaubnis nachgewiesen wird. Mit Entstehen der Rückgabeverpflichtung endet die Gültigkeit des Fahrerausweises. Eine erneute Erstellung zieht die Folgen des vorstehenden Absatzes (3) nach sich. Die Gültigkeit der Fahrerausweise ist im Übrigen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (9) unbegrenzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Fahrerausweises und damit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Standplätze und Speicherflächen sind aber auf Verlangen von IsarFunk erneut nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Verlangens, hat ebenfalls die unverzügliche Rückgabe des Fahrerausweises an IsarFunk zu erfolgen.
- (7) Zur Erhebung der für das Nutzungssystem und die Fahrerausweise notwendigen Daten bedarf es der Mitwirkung des Vertragspartners und der für ihn tätigen betriebsberechtigten Personen. Ohne eine solche Mitwirkung ist eine Ausstellung von Fahrerausweisen und damit eine Nutzung der Standplätze nicht möglich. Die Erhebung der betreffenden Daten und die Ausstellung von Fahrerausweisen vollzieht sich hiernach folgendermaßen: Sämtliche betriebsberechtigten Personen können an dem Taxi-Service-Point während dessen Öffnungszeiten oder in den Geschäftsräumen von IsarFunk Fahrerausweise erhalten. IsarFunk hält hierfür Verträge über die Bedingungen der Nutzung der Fahrerausweise sowie der Standplätze und Speicherflächen bereit, die inhaltlich den Regelungen des vorliegenden Vertrages entsprechen und von den betriebsberechtigten Personen vor Aushändigung des Fahrerausweises abzuschließen sind. Ein entsprechendes Muster ist als Anlage A beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages. Die betriebsberechtigten Personen haben dabei die nach vorstehendem Absatz (4) notwendigen Angaben zu machen und diese durch Vorlage der ebenfalls dort bezeichneten Urkunden nachzuweisen. Von den betriebsberechtigten Personen wird ferner eine digitale Lichtbildaufnahme (entsprechend einem Passfoto) gefertigt. Aus den so erhobenen Daten und dem Lichtbild wird der jeweilige Fahrerausweis erzeugt.
- (8) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass IsarFunk die Art und der Inhalt der vertraglichen Verbindungen zwischen dem Vertragspartner und den für ihn tätigen betriebsberechtigten Personen (Fahrerinnen und Fahrern) nicht bekannt ist. Insbesondere ist für IsarFunk nicht erkennbar, welche Anweisungen der Vertragspartner diesen Personen erteilen kann oder welche Vereinbarungen er mit ihnen schließen muss, um die in vorstehendem Absatz (7) bezeichnete Mitwirkung zu veranlassen. Der vorliegende Vertrag verpflichtet aber allein IsarFunk und den Vertragspartner selbst. IsarFunk macht die Mitwirkung der für den Vertragspartner tätigen betriebsberechtigten Personen durch die in vorstehendem Absatz (7) bezeichneten Maßnahmen grundsätzlich möglich. Die Herbeiführung der Mitwirkung kann aber nur und allein Sache des Vertragspartners sein. IsarFunk ist daher für eine unterlassene oder unvollständige Mitwirkung der für den Vertragspartner tätigen betriebsberechtigten Personen nicht verantwortlich.
- (9) Die Änderung der technischen Umsetzung und Möglichkeiten, der Gestaltung und des Inhalts der Fahrerausweise bleibt IsarFunk vorbehalten. Dabei können insbesondere Änderungen in technischer Hinsicht auch zur Notwendigkeit einer Änderung der Art der Erfassung und Abrechnung von Bereitstellungen (Aufstellungsgebühr) führen. § 1 (2) dieses Vertrages gilt im Übrigen entsprechend. Soweit eine tatsächlich oder wirtschaftlich notwendige Änderung des Nutzungssystems nach § 4 (7) dieses Vertrages oder der Fahrerausweise deren Neuerstellung im Sinne einer inhaltlichen oder datenverarbeitungstechnischen Veränderung notwendig macht, verlieren die bestehenden Fahrerausweise mit Ablauf von zwei Monaten nach Ankündigung der Änderung und Bekanntgabe des Beginns deren Umsetzung durch IsarFunk ihre Gültigkeit nach



vorstehendem Absatz (6) und sind also zurückzugeben. Die Neuerstellung von Fahrerausweisen verpflichtet zu einem Unkostenbeitrag nach vorstehendem Absatz (3). Soweit Art und Inhalt der Änderung zu einer Verringerung der wegen der Fahrerausweise entstehenden Kosten führen, wird IsarFunk eine solche Kostenersparnis an die betriebsberechtigten Personen weitergeben und den Unkostenbeitrag entsprechend senken. Umgekehrt bleibt eine Erhöhung des Unkostenbeitrages für den Fall von Kostensteigerungen vorbehalten.

- (10) Die Fahrerausweise sind während der Nutzung der vertragsgegenständlichen Standplätze und Speicherflächen insbesondere auch für Fahrgäste gut sichtbar an dem Armaturenbrett des jeweiligen Taxis anzubringen. Im Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung können Fahrzeuge des Platzes verwiesen werden und verlieren somit die konkrete Aufstellberechtigung.

## § 6 Nutzungsordnung, Aufsichtspersonen und weitere Pflichten der Vertragspartner

- (1) IsarFunk wird den Vertragspartner über alle mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Standplätze und Speicherflächen zusammenhängenden Rechte und Pflichten informieren und auf Wunsch beraten, durch Einsatz von Personal und insbesondere Aufsichtspersonen zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Taxiverkehrs beitragen, nach Möglichkeit gegen unlauteren Wettbewerb einschreiten und den Aufgabenbereich sowie die Befugnisse der eingesetzten Aufsichtspersonen festlegen und bekannt geben. Die jeweils gültigen Bestimmungen zur Wahrung und Aufrechterhaltung der Ordnung des Gewerbes und Nutzung der Standplätze und Speicherflächen werden - soweit sie sich nicht schon aus dem vorliegenden Vertrag ergeben - an dem Taxi-Service-Point zur Einsicht aushängen. Ebenso wird eine jeweils aktuelle Liste der Aufsichtspersonen am Taxi-Service-Point einzusehen sein.
- (2) Die Nutzung der Standplätze und Speicherflächen sowie die Befugnisse der Aufsichtspersonen regelt neben den einschlägigen Vorschriften für das Taxigewerbe und den Regelungen dieses Vertrages die als Anlage B beigefügte Nutzungsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Diese Nutzungsordnung ist auch von allen betriebsberechtigten Personen, die für den Vertragspartner tätig sind, einzuhalten. § 5 (8) dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (3) Die Aufsichtspersonen überwachen die Einhaltung aller Nutzungsbestimmungen, sie erteilen Hinweise und Rat, sie verzeichnen und melden etwaige Verstöße gegen solche Bestimmungen.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, IsarFunk unverzüglich und unaufgefordert über alle vertragswesentlichen und genehmigungsrechtlichen Änderungen seines Unternehmens (wie etwa Wechsel des Betriebssitzes, der Anschrift oder von Fahrzeugen) zu informieren. So lange dies unterlassen wird bzw. so lange nicht zutreffende Informationen bei IsarFunk vorliegen, entfällt die Nutzungsberechtigung bezüglich des/der konkret betroffenen Fahrzeugs/Fahrzeuge.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für alle betriebsberechtigten Personen, die für den Vertragspartner tätig sind. § 5 (8) dieses Vertrages gilt entsprechend. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, IsarFunk bei der Bearbeitung von Beschwerden zu unterstützen und innerhalb von drei Werktagen ab Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Begründetheit der Beschwerde erforderlich sind. Dabei ist insbesondere und soweit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich Auskunft über die Besetzung von Fahrzeugen mit betriebsberechtigten Personen zu erteilen. IsarFunk verpflichtet sich, die Auskünfte nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn dies für die Durchführung dieses Vertrages unerlässlich ist oder es sich bei dem Dritten um eine Behörde handelt, die mit der weiteren Bearbeitung der Beschwerde oder ihrer Konsequenzen befasst ist.
- (6) Die Änderung und Ergänzung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen enthaltenen Bestimmungen über die Nutzung und die Befugnisse der Aufsichtspersonen bleibt IsarFunk vorbehalten und wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung es dringend erfordert. IsarFunk wird dabei jede Änderung und Ergänzung so rechtzeitig ankündigen und deren Umsetzung so durchführen, dass dem Vertragspartner keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Jede Änderung und Ergänzung erfolgt durch

entsprechende Mitteilung in Textform (hierzu § 3 (1) dieses Vertrages) sowie durch einen Aushang am Taxi-Service-Point.

## § 7 Nutzungsverbote und Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Bei groben oder fortgesetzten Verstößen des Vertragspartners oder der für ihn tätigen betriebsberechtigten Personen gegen einschlägige Vorschriften für das Taxigewerbe oder gegen die sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Verpflichtungen kann IsarFunk nach genauer Prüfung des Einzelfalls und nach Anhörung des / der Betroffenen zeitlich begrenzte Nutzungsverbote aussprechen und diese auch durch Mitteilung gegenüber anderen Vertragspartnern und durch Aushang am Taxi-Service-Point bekannt geben. Verstöße können alternativ und auch in weniger erheblichen Fällen Vertragsstrafen in Geld nach sich ziehen. Zahlungen werden dabei nicht IsarFunk, sondern der Taxisiftung Deutschland zu Gute kommen. IsarFunk kann Zahlungen auch einer anderen gemeinnützig operierenden Vereinigung zukommen lassen, sofern diese zumindest auch die Förderung des Taxigewerbes zum Ziel hat. IsarFunk wird die Zahlungen nicht für sich selbst vereinnahmen. Das Nähere regelt die als Anlage C beigefügte Sanktionsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Verstößen des Vertragspartners oder der für ihn tätigen betriebsberechtigten Personen sowie die Festsetzung einer konkreten Sanktion obliegt weitestgehend einem Sanktionsausschuss als unabhängigem Gremium des an dem Flughafen München tätigen Gewerbes. Die Einrichtung und Zusammensetzung dieses Ausschusses wird ebenfalls in der als Anlage C vorgelegten Sanktionsordnung geregelt. Soweit die Zuständigkeit des Sanktionsausschusses hiernach nicht begründet ist oder der Sanktionsausschuss aus Gründen jedweder Art an seiner Tätigkeit gehindert ist oder diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Meldung eines (vermeintlichen) Verstoßes aufnimmt, obliegt die Feststellung des Verstoßes und die Festsetzung der Sanktion IsarFunk.
- (3) Die Verhängung von Nutzungsverböten oder Vertragsstrafen in Geld lässt Ansprüche von IsarFunk auf Zahlung von Nutzungsgebühren sowie auch sonst auf Erfüllung unberührt. Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche und Rechte durch IsarFunk wird hierdurch ebenfalls nicht beschränkt. Dies gilt insbesondere für das Recht zur - ordentlichen wie außerordentlichen - Kündigung dieses Vertrages (hierzu auch § 9 (2)).
- (4) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelrichter. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist allein dasjenige der Bundesrepublik Deutschland. Ein Gebührenrechner zu den Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist unter <https://www.disarb.org/> zu finden.

## § 8 Datenschutz

- (1) IsarFunk wird sämtliche gesetzlichen Erfordernisse und Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten beachten. IsarFunk verfügt insbesondere auch über einen Beauftragten für den Datenschutz. Das Datengeheimnis wird gewahrt. Auf die Rechte der Betroffenen nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n. F.) wird hingewiesen.
- (2) IsarFunk wird Daten nach Maßgabe der §§ 4 (9) und 5 (4), (5) dieses Vertrages zu den dort angegebenen Zwecken und, soweit für den Vertragszweck und die Vertragserfüllung erforderlich, unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze verarbeiten. IsarFunk wird die Daten nach Maßgabe des Art. 17 DS-GVO und § 35 BDSG löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder die einschlägigen Datenschutzgesetze eine Löschpflicht vorsehen. Auf Art. 6 DS-GVO wird hingewiesen: Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die FMG erfolgt allein und im Ausnahmefall dann, wenn die Wahrung der berechtigten Interessen jener Gesellschaft oder die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit es erfordern und soweit die Interessen oder Grundrechte

und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO). Dies kann vor allem in Fällen von Verstößen nach § 7 (1) dieses Vertrages der Fall sein. Auch in solchen Fällen werden lediglich diejenigen Daten übermittelt, die für die jeweilige Interessenwahrung oder Gefahrenabwehr erforderlich sind.

## § 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich seiner Bestimmungen im Übrigen, bis zum 31.12.2023. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt wird. Eine abweichende ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht für beide Parteien und auch für die Zukunft nicht.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenso unberührt wie die übrigen gesetzlichen Möglichkeiten der Vertragsbeendigung.
- (3) Dieser Vertrag endet ferner und ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu welchem IsarFunk im Verhältnis zu der FMG oder deren etwaiger Rechtsnachfolger nicht mehr allein zur Nutzung der als Standplätze und Speicherflächen für Taxis am Flughafen München vorgesehenen Flächen berechtigt ist. IsarFunk wird den Vertragspartner von einer solchen Entwicklung unverzüglich in Kenntnis setzen. In anderen Fällen vorzeitiger Beendigung erstattet IsarFunk die für die verbleibenden vollen Monate des jeweiligen Jahres gezahlte Grundgebühr in entsprechend anteiliger Höhe, es sei denn, dass IsarFunk die vorzeitige Beendigung zu vertreten hat. In solchen Fällen und insbesondere im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Vertragspartner erfolgt eine taggenaue Abrechnung und Erstattung der Grundgebühr. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch IsarFunk gilt § 3 (2) dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Soweit dem Vertragspartner nach § 3 (1) und (6) dieses Vertrages ein Sonderkündigungsrecht zusteht gilt: Der Vertragspartner kann diesen Vertrag ungeachtet der vorstehenden Absätze mit einer Frist von zwei Wochen zum Anfang des jeweiligen Folgejahres kündigen. Im Falle der Versäumung der Mitteilungsfrist durch IsarFunk ist die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Anfang des Monats zu erklären, in welchem die Gebührenerhöhung eintritt.
- (5) Kündigungen nach diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit von Kündigungserklärungen kommt es auf den Zugang bei dem Erklärungsempfänger an.
- (6) Verstöße gegen die in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Pflichten stellen im Wiederholungsfall nach vorangegangener Abmahnung, im Fall häufigen oder beharrlichen Begehens oder wenn sie im Einzelfall besonders schwerwiegend sind Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch IsarFunk dar. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine beharrliche Begehung liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Verstoß trotz vorangegangener Verhängung eines Nutzungsverbots oder einer Vertragsstrafe in Geld wiederholt wird. Die Verhängung eines Nutzungsverbots oder einer Vertragsstrafe in Geld steht im Übrigen einer Abmahnung gleich. Die Nichtbefolgung von Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie die mutwillige Störung der Verkehrsabläufe stellen besonders schwerwiegende Verstöße dar, die IsarFunk je nach Einzelfall zur außerordentlichen Kündigung auch ohne die vorgenannten Einschränkungen berechtigen können.
- (7) Bei Verstößen der für den Vertragspartner tätigen betriebsberechtigten Personen, die IsarFunk zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, wird IsarFunk von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn der Vertragspartner schriftlich und unverzüglich erklärt, dass er die betreffende Person an den vertragsgegenständlichen Standplätzen und Speicherflächen nicht mehr einsetzen wird. Die Möglichkeiten von IsarFunk, die betreffende Person wegen des Verstoßes selbst oder den Vertragspartner anderweitig zu belangen, bleiben hiervon unberührt. Wird die betreffende Person erneut mit einem Taxi des Vertragspartners auf einem Standplatz oder einer Speicherfläche angetroffen, ist IsarFunk endgültig zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## § 10 Haftung und Veränderung der Verhältnisse

- (1) Für die Haftung von IsarFunk hinsichtlich jeder Form verschuldensabhängiger Haftung einschließlich deliktischer Anspruchsgrundlagen gilt: IsarFunk haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von IsarFunk, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet IsarFunk nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). IsarFunk haftet jedoch auch dann nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet IsarFunk im Übrigen nicht. Soweit die Haftung von IsarFunk ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der FMG sowie die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IsarFunk.
- (2) Der Vertragspartner hat für Verschulden der für ihn tätigen betriebsberechtigten Personen und seiner übrigen Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden einzustehen. Abreden oder sonstige Privilegierungen im Innenverhältnis zwischen Vertragspartner und solchen Personen oder Gehilfen bleiben für das Verhältnis zu IsarFunk ohne Auswirkung.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die ein unverändertes Festhalten an den Bestimmungen dieses Vertrages für eine der Parteien unzumutbar machen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von IsarFunk.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so hat das nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in all seinen Bestandteilen zur Folge.

Anlagen: A - C